



Zweckverband Schiessplatz Wehntal
Gemeinden Schöfflisdorf/Oberweningen/Schleinikon

STATUTEN ZWECKVERBAND SCHIESSPLATZ WEHNTAL

(Zweckverbandsorganisation ohne Delegiertenversammlung)

Stand: 20.03.2008

Inhaltsverzeichnis

I.	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand.....	4
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
II.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 5	Organisation.....	4
Art. 6	Amtsdauer.....	4
Art. 7	Zeichnungsberechtigung	4
Art. 8	Bekanntmachung	4
III.	Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.....	5
Art. 9	Stimmrecht.....	5
Art. 10	Verfahren	5
Art. 11	Zuständigkeit.....	5
IV.	Die Initiative	5
Art. 12	Gegenstand	5
Art. 13	Zustandekommen	5
Art. 14	Einreichung	5
Art. 15	Anfragerecht	5
V.	Die Verbandsgemeinden	6
Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.	6
Art. 17	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.....	6
Art. 18	Beschlussfassung	6
VI.	Die Betriebskommission	6
Art. 19	Zusammensetzung.....	6
Art. 20	Aufgaben und Kompetenzen	6
Art. 21	Aufgabendelegation	7
Art. 22	Einberufung und Teilnahme	7

Art. 23	Beschlussfassung	7
VII.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK).....	8
Art. 24	Zusammensetzung.....	8
Art. 25	Aufgaben.....	8
Art. 26	Beschlussfassung	8
VIII.	Personal und Arbeitsvergaben	8
Art. 27	Anstellungsbedingungen	8
Art. 28	Öffentliches Beschaffungswesen	8
IX.	Verbandshaushalt.....	8
Art. 29	Finanzhaushalt.....	8
Art. 30	Buchführungsart.....	9
Art. 31	Kostenverteiler	9
Art. 32	Eigentum.....	9
Art. 33	Haftung	9
X.	Aufsicht und Rechtsschutz.....	9
Art. 34	Aufsicht	9
Art. 35	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten.....	9
XI.	Austritt, Auflösung und Liquidation.....	9
Art. 36	Austritt.....	9
Art. 37	Auflösung	10
XII.	Schlussbestimmungen.....	10
Art. 38	Inkrafttreten.....	10

Anmerkung
 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon bilden unter dem Namen „Schuessplatz Wehntal“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Oberweningen.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband betreibt und unterhält in Oberweningen eine Schiessanlage für die Verbandsgemeinden (300 m / 50 m / 25 m / 10 m).

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organisation

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Betriebskommission
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre.

Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Aktuar gemeinsam.

Art. 8 Bekanntmachung

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Angelegenheiten der Betriebskommission zu orientieren.

Das Mitglied der Betriebskommission orientiert die vertretende Verbandsgemeinde regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

III. Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren;
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.- ; oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000.-;
4. die Beschlussfassung über weitere Geschäfte.

IV. Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 50 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan der Sitzgemeinde eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidenten der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Der Präsident der Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie den wahlleitenden Gemeindevorständen mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Art. 15 Anfragerecht

Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt.

V. Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Betriebskommission;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Auflösung des Verbandes;
4. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 10'000.- bis Fr. 50'000.- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 2'000.- bis Fr. 5'000.-;
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplanes;
3. die Abnahme der Rechnung.

Art. 18 Beschlussfassung

Ein unterbreiteter Antrag gilt dann als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden gültig.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

VI. Die Betriebskommission

Art. 19 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Der Sekretär hat in der Betriebskommission beratende Stimme und führt das Protokoll.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebskommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;

2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000.-;
4. Die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 2'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 4'000.-
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 1'000.-;
5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
7. die Bestellung einer erweiterten Baukommission für die Dauer von Um- und Erweiterungsbauten. Die zusätzlichen Mitglieder müssen nicht einer Gemeindebehörde angehören, sie haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

Art. 21 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 23 Beschlussfassung

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

VII. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus 3 Mitgliedern. Die RPK's der Verbandsgemeinden bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je ein Mitglied für die RPK. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 25 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 26 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

VIII. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 27 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten die Bestimmungen gemäss kantonalen Personalgesetzgebung inkl. Verordnung. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 28 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

IX. Verbandshaushalt

Art. 29 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

- Art. 30 Buchführungsart**
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 31 Kostenverteiler**
Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Betriebskosten werden nach der Anzahl Einwohner per 31.12. des Rechnungsjahres aufgeteilt. Investitionskosten werden zu je einem 1/3 unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.
- Art. 32 Eigentum**
Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.
- Art. 33 Haftung**
Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

X. Aufsicht und Rechtsschutz

- Art. 34 Aufsicht**
Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.
- Art. 35 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**
Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.
- Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

XI. Austritt, Auflösung und Liquidation

- Art. 36 Austritt**
Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.
- Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 31.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden per 01.01.2009 in Kraft und ersetzen die Vereinbarung über die Bildung eines Zweckverbandes für den Bau und Betrieb der Schiessanlage Wehntal vom 24. April 1985 (RRB Nr. 1471) sowie den Beschluss Nr. 205 des Regierungsrates.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Oberweningen vom

Beschluss der Gemeinde Schöfflisdorf vom

Beschluss der Gemeinde Schleinikon vom.....

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr..... vom